

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Deutsche Asphalt GmbH, AMA Köln-Niehl
Standort:	Geestemünder Str. 18 50735 Köln
Anlage:	Asphaltmischhanlage
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	2.15
Aktenzeichen:	6.021_5-0964
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 19 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Juli - August 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	20.08.2020 (12:30 bis 13:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	20.08.2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln, Dez. 56, Betrieblicher Arbeitsschutz, nicht teilgenommen Stadt Köln, Amt 37, Feuerwehr, nicht teilgenommen
Inspektion angemeldet?	ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmaßig folgende Aspekte überprüft:

- Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Überprüfung, ob die Asphaltmischanlage hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe: Heizöltank und Schmierstofflagerung.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Ursprungsgenehmigung vom 22.02.1990: Az.: 2140-21/89-Köh/Hr
- Bescheid vom 29.07.1993: Az.: 2120-66/92-Lh/Rot/Jr
- Bescheid vom 14.10.1996: Az.: 30.146.00/950215.2-2110
- Bescheid vom 13.10.1999: Az.: 30.221/99/0215.2-Pat
- Bescheid vom 25.11.2002: Az.: 31-Pat/G/30.0202/02/0811BBB2
- Bescheid vom 03.08.2009: Az.: 53.8851.2.15-§16-14/09-Ba
- Bescheid vom 27.06.2013: Az.: 572/6 Gla
- Bescheid vom 14.09.2015: Az.: 572/63_6.001_5-0964_121_2015/01

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-
Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel	
-	

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Keine Maßnahmen erforderlich
-------------------------------	------------------------------

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.